

Erste Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Scientific Computing an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin

Vom 21.04.2010

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – hat am 21. April 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I: Änderungen in der Studienordnung

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Scientific Computing der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin vom 10. August 2005 (AMBI. Nr. 23/2006, S. 406 ff) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift, der Präambel und in § 1 werden jeweils vor das Wort „Masterstudiengang“ die Wörter „internationalen konsekutiven“ eingefügt.
- § 2 wird durch folgenden neuen § 2 ersetzt:
„(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums. Daneben sind folgende Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:
 - (a) ausreichende mathematische Kenntnisse, nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mathematischen Studiengang oder in einem Studiengang mit starker mathematischer Komponente.
 - (b) ausreichende Kenntnisse der Sprache Englisch. Diese können durch Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen werden, auf dem das Fach Englisch mit mindestens der Note 'ausreichend' ausgewiesen ist. Andernfalls kann der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse über anerkannte Englischtests (z.B. Test of English as a Foreign Language - TOEFL) erfolgen. Hierzu ist der Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten oder ein vergleichbarer Englischtest (CPE, CAE etc.) auf gleichwertigem Niveau nachzuweisen.
- (2) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Scientific Computing entscheidet über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschlussgrades sowie über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise.“

Artikel II: Änderungen in der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Scientific Computing der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin vom 10. August 2005 (AMBI. Nr. 23/2006, S. 410 ff) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift, der Präambel und in § 1 werden jeweils vor das Wort „Masterstudiengang“ die Wörter „internationalen konsekutiven“ eingefügt.

Artikel III: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.